

Wie ist die Eigenbeteiligung zu erbringen?

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gibt grundsätzlich vor, in welcher Höhe der Begünstigte einen Eigenanteil zu erbringen hat, damit die staatliche Leistung als mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar angesehen werden kann.

Zuwendungsrechtlich sind zudem Eigenmittel erforderlich. Die Förderrichtlinie sieht unter Ziffer 4.6 vor, dass mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Teilnehmereinkommen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers erbracht werden sollen. Auf den Eigenmittelanteil können angerechnet werden:

- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers, die dem Projekt unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Private Drittmittel (z.B. Spenden)
- Personalausgaben im Rahmen des Branchendialogs, die für nötige Tätigkeiten einzelner Personen anfallen (siehe unten).
- Personalausgaben für Personen, die in den begünstigten Unternehmen die Umsetzung der Projekte unterstützen und die Verstetigung der Projektziele sicherstellen, ohne gleichzeitig selbst Teilnehmer zu sein („Projektlotse“).

HINWEIS:

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung einer der beiden letzten Varianten wegen des Verbots der Überkompensation (es darf nicht mehr gezahlt werden, als an Ausgaben geflossen ist) ist der Nachweis darüber, dass das Gehalt der einzelnen Personen (umgerechnet auf den Arbeitgeber-Brutto-Stundensatz) über der zulässigen Pauschale (siehe unten) liegt.

